

Presseinfo September 2022 – 1

Vermeidung von Nachzahlungszinsen mit freiwilligen Steuerzahlungen

Die verlängerte Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2020 ist am 31.08.2022 auch für diejenigen abgelaufen, die einen steuerlichen Berater mit der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung 2020 beauftragt haben. Für den Veranlagungszeitraum 2021 läuft am 31.10.2022 bereits die reguläre Frist für diejenigen ab, die ihre Einkommensteuererklärung ohne steuerliche Beratung einreichen. Steuerlich Beratene haben für den Veranlagungszeitraum 2021 noch bis zum 31.08.2023 Zeit“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Wenn man die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, können Verspätungszuschläge und Zinsen auf Steuernachzahlungen anfallen. Der so genannte Zinslauf für den Veranlagungszeitraum 2020 beginnt am 01.10.2022. Hinsichtlich der Verzinsung von Steuernachforderungen gibt es jedoch eine gesetzliche Regelung, mit der diese ganz eingespart oder zumindest reduziert werden können. Nöll rät: „Es kann sinnvoll sein, die prognostizierte Steuernachzahlung unter Angabe der Steuernummer und Verwendungszweck Einkommensteuer 2020 bis zum Verzinsungsbeginn an das Finanzamt zu überweisen.“ Im zeitlichen Zusammenhang zur Einreichung der Einkommensteuererklärung muss dem Finanzamt mitgeteilt werden – schriftlich per Brief, Mail oder telefonisch – dass die eigenen Berechnungen eine entsprechende Nachzahlung ergeben und man diese Zahlung bereits vor der Festsetzung freiwillig leisten möchte. Nimmt die Finanzbehörde die freiwillige Zahlung an, muss sie auf die Nachzahlungszinsen verzichten.

Die Verzinsung für den Veranlagungszeitraum 2021 beginnt zwar erst am 01.10.2023, Verspätungszuschläge können allerdings bereits ab dem 01.11.2022 festgesetzt werden. Wird die Einkommensteuererklärung 2021 erst ab dem 01.09.2023 eingereicht, muss das Finanzamt zwingend Verspätungszuschläge festsetzen, es hat dann keinen Ermessensspielraum mehr. Der Verspätungszuschlag bis zum 01.09.2023 kann vermieden werden, wenn ein steuerlicher Berater mit der Anfertigung der Einkommensteuererklärung beauftragt wird. Dann gilt automatisch eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2023 für die Steuererklärung 2021. „Es ist sehr sinnvoll, die Fristen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen und Zinsfestsetzungen im Blick zu haben und die Einkommensteuererklärung fristgerecht einzureichen. So können unnötige Zahlungen an das Finanzamt vermieden werden“, rät Nöll.

Quelle: § 233a (8) AO nF.